



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreiheit im Bildungsbereich

Der Bildungsbereich zählt ebenfalls zu den priorisierten Handlungsfeldern für die Jahre 2015/16. Im Bereich der Kinderbetreuung sind die Kommunen verantwortlich für die Umsetzung der Barrierefreiheit, da die Kinderbetreuung deren Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Baumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen in kommunaler, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs bereits gefördert. Im Bereich der Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Schulaufwandsträger zuständig für die Umsetzung der Barrierefreiheit. Damit stehen hier überwiegend die Kommunen in der Verantwortung. Auch in diesem Bereich unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen mit Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Im Doppelhaushalt 2015/16 sind im Rahmen von „Bayern barrierefrei 2023“ jährlich 11,0 Mio. Euro für die FAG-Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

173. Welche Schulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Schulen ist das nicht der Fall? Bitte gliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

Es kann lediglich eine Einschätzung der Schulen auf Grund einer Abfrage des Staatsministeriums für

Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den Schulen zur Barrierefreiheit, zu der rund 4.450 Schulen von 6.100 Schulen, das heißt rund drei Viertel der Schulen, Rückmeldungen gegeben haben, gegeben werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die DIN 18040 ein umfassendes Regelwerk ist. Für die meisten Schulen bzw. Schulaufwandsträger (soweit sie einbezogen wurden) ist es daher nur schwer zu beurteilen, ob die verschiedenen Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 eingehalten sind. Fast ein Viertel der Schulen hat dennoch die Einhaltung der Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 bejaht, etwa ein Drittel der Schulen hat angegeben, keine Kenntnis zu haben. Etwas über 40 Prozent haben angegeben, dass ihre Schule nicht der DIN-Norm entspricht.

174. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Schulen für die Antworten zu den Fragen 174, 176 und 177 innerhalb der oben genannten Abfrage (vergleiche Frage 173) zunächst allgemein zur Inklusion und Barrierefreiheit befragt, da dies auch die Grundlage für den Umgang mit dem „Prinzip der Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung“ bzw. mit Sehschädigung (Frage 176) oder einer motorischen bzw. körperlichen Behinderung (Frage 177) ist. Die Angaben im Folgenden zu den Schulen (z.B. „alle Schulen“) beziehen sich auf die Schulen, die rückgemeldet haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass viele allgemeine Schulen (alle Schulen ohne Förderschulen) bereits Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an ihrer Schule unterrichten und sich mit den damit verbundenen Fragen der Barrierefreiheit auseinandersetzen. So geben fast 40 Prozent der allgemeinen Schulen an, derzeit eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung zu haben. Fast zwei Drittel der allgemeinen Schulen befassen sich mit Fragen der Zugänglichkeit des Schulgebäudes und seiner Außenanlagen sowie mit den besonderen Bedürfnissen von gehörlosen, sehgeschädigten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern im

Rahmen ihrer Schulentwicklung. Rund 45 Prozent der allgemeinen Schulen geben an, konkrete Maßnahmen ergriffen zu haben; rund ein Drittel der allgemeinen Schulen hat bereits externen Sachverstand (z.B. Behindertenorganisationen, kommunale Behindertenbeauftragte) hinzugezogen. Über 40 Prozent der allgemeinen Schulen haben einen schulischen Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geht davon aus, dass das Thema Barrierefreiheit und die entsprechende Bewusstseinsbildung durch die Abfrage bei den Schulen und die Beschäftigung mit den Fragen nochmals befördert wurden.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer bestimmten Behinderung, hier die Hörschädigung (Frage 176 zur Sehschädigung, Frage 177 zur körperlichen Behinderung) kann jeweils nur ein grober Überblick aufgrund der Rückmeldungen der Schulen gegeben werden.

Rund ein Viertel der allgemeinen Schulen und rund 40 Prozent der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit einen oder mehrere Schülerinnen oder Schüler mit Hörschädigung. Der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören hinausgeht, dürfte auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein (siehe auch Fragen 176 und 177).

Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung hängen nicht ausschließlich davon ab, ob es Schülerinnen oder Schüler mit einer entsprechenden Behinderung bereits an der Schule gab oder gibt. Bei rund 35 Prozent der allgemeinen Schulen wurden besondere Schallschutzmaßnahmen (wie Schallschutzdecken oder sog. Schallabsorber) sogar ohne konkreten Anlass ergriffen. Nahezu in gleicher Anzahl geben die Schulen in Bayern an, sie hätten keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, da es bislang keine Schülerinnen oder Schüler mit einem entsprechenden behinderungsbedingten Bedarf gegeben habe. Unter 5 Prozent aller Schulen geben an, besondere Schallschutzmaßnahmen durchgeführt zu haben, weil ein hörgeschädigtes Kind die Schule besuche oder besucht habe; 6 Prozent geben an, dass keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden, obgleich es mindestens eine Schülerin oder einen Schüler mit einem entsprechenden Bedarf an der Schule gebe oder gegeben habe.

Die Maßnahmen, die zum Einsatz kommen, sind vielfältig. Genannt werden können z.B. Schallschutzdecken (fast 45 Prozent aller Schulen), sog. „Schallabsorber“ wie z.B. Akustikwürfel oder Spannsegel (rund 8 Prozent) sowie

Induktionsleitungen in schulischen Veranstaltungsräumen (rund 20 Prozent) und sogar bei rund 5 Prozent der Schulen in Klassenräumen. Vorhänge als ein einfaches Mittel zur Verbesserung des Schallschutzes werden an rund 35 Prozent der Schulen eingesetzt. Hinsichtlich spezifischer Höranlagen (vergleiche Anlagen mit Sender bzw. Mikrofon und Empfänger) geben fast 80 Prozent der Schulen an, sie hätten keine solche Anlage, weil es keine Schülerin oder Schüler mit einem entsprechenden Bedarf an der Schule gegeben habe oder derzeit gebe. Bei rund 13 Prozent der allgemeinen Schulen kommen Höranlagen mit einem Sender für die Lehrkraft sowie Sender und Empfänger für die Schülerin oder den Schüler mit Hörbeeinträchtigung zum Einsatz; zusätzliche Sender für die Mitschülerinnen und Mitschüler gibt es an allgemeinen Schulen sehr selten (0,5 Prozent).

175. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an den Regelschulen in Bayern eine barrierefreie Kommunikation, auch in Gebärdensprache, sichergestellt?

Nach Art. 3 Abs. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz trägt der Schulaufwandsträger auch den behinderungsbedingten Schulaufwand. Als Kostenträger kommen auch die Eingliederungshilfeträger (hier die Bezirke nach §§ 53, 54 SGB XII) und die Krankenkassen (nach § 33 SGB V) in Betracht. So hat z.B. eine Schülerin oder ein Schüler bei entsprechendem behinderungsbedingten Bedarf im Regelfall einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf die Versorgung mit Hörhilfen und mit anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall für den Behinderungsausgleich erforderlich sind, sofern es sich nicht um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder ausgeschlossene Hilfsmittel handelt. Die Eingliederungshilfe kann bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen weitere Hilfestellungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen geben, sofern vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger (Pflegeversicherung, Krankenversicherung) den behinderungsbedingten Bedarf nicht oder nicht vollständig decken können. Als Beispiel können hier die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher genannt werden, die Kindern und Jugendlichen mit Hör- und / oder Sprachbehinderung bei der Bewältigung des Schulalltags helfen. Der Schulaufwandsträger ist demgegenüber für bauliche Maßnahmen wie z.B. Schallschutzdecken oder sonstige Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Akustik zuständig; einen individuellen Anspruch darauf gibt es nicht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler in Gebärdensprache an der Regelschule unterrichtet wird und ein entsprechender Hilfebedarf besteht,

übernimmt die Eingliederungshilfe die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher.

176. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Sehschädigung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Auf die allgemeinen Ausführungen in der Antwort zu Frage 174 wird verwiesen.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung kann aufgrund der Abfrage bei den Schulen folgender Überblick gegeben werden.

Rund 8 Prozent der allgemeinen Schulen und rund ein Viertel der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit eine oder mehrere Schülerinnen oder Schüler, die blind sind oder eine Sehschädigung haben. Wie bei Fragen 174 und 177 dürfte der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen hinausgeht, auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein.

Folgende Maßnahmen zur Barrierefreiheit kommen an den bayerischen Schulen zum Einsatz:

Orientierungsmaßnahmen an Wänden und/oder Böden haben rund 2 Prozent der allgemeinen Schulen und 12 Prozent der Förderschulen (wohl im Hinblick auf die Nützlichkeit von Orientierungsmaßnahmen auch bei anderen Förderbedarfen wie insbesondere geistige Entwicklung). Einen Lageplan in Braille-Schrift (Blindenschrift) haben 0,4 Prozent aller Schulen. Rund 10 Prozent aller Schulen stellen Hilfsmittel wie Vergrößerungen zur Verfügung und sorgen für eine ausreichende oder besondere Helligkeit am Arbeits- bzw. Sitzplatz der Schülerin oder des Schülers. Rund 1 Prozent der Schulen gibt an, dass blinde oder stark sehgeschädigte Schülerinnen oder Schüler Schulbücher in Blindenschrift erhalten, über 3 Prozent, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Hilfsmittel wie z.B. ein Laptop mit Braille-Zeile nutzen. Rund 80 Prozent aller Schulen geben an, dass keine schulischen Hilfsmittel bereitgestellt wurden, da bislang keine Schülerin oder Schüler mit einem entsprechenden behinderungsbedingten Bedarf die Schule besucht habe bzw. derzeit besuche; 1,4 Prozent geben an, dass Hilfsmittel nicht zum Einsatz kamen, obgleich es einen entsprechenden Bedarf an der Schule gebe oder gegeben habe.

177. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in staatlichen und privaten Schulen das Prinzip Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Behinderung realisiert? Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um Schülerinnen und Schülern mit einer motorischen Behinderung einen barrierefreien Schulbesuch zu ermöglichen?

Auf die allgemeinen Ausführungen in der Antwort zu Frage 174 wird verwiesen.

Zu der speziellen Frage der Barrierefreiheit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Behinderung kann aufgrund der Abfrage bei den Schulen folgender Überblick gegeben werden.

Fast 30 Prozent der allgemeinen Schulen und rund 60 Prozent der Förderschulen in Bayern unterrichten derzeit eine oder mehrere Schülerinnen oder Schüler mit einer körperlichen Behinderung. Wie bei Fragen 174 und 176 dürfte der hohe Prozentsatz der besuchten Förderschulen, der hier über den Anteil der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung hinausgeht, auf die Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen bzw. mehrfachem Förderbedarf zurückzuführen sein.

Einen Aufzug haben rund 40 Prozent aller Schulen; Rampen kommen an 27 Prozent der Schulen zum Einsatz. Hinsichtlich der Zugänglichkeit für einen Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe geben die Schulen in Bayern Folgendes an: Rund 60 Prozent bejahen die Zugänglichkeit hinsichtlich des Eingangsbereiches, rund 30 Prozent auch hinsichtlich der anderen Stockwerke. Die Frage, ob der Unterricht in den jeweiligen Jahrgangsstufen in allen Fächern barrierefrei besucht werden kann bzw. könnte (ggf. nach organisatorischen Maßnahmen wie z.B. einer Unterrichtung im Erdgeschoss), verneinen rund 45 Prozent aller Schulen. Fast 30 Prozent bejahen diese Frage hingegen für Schülerinnen und Schüler mit einem Elektrorollstuhl. Rund 60 Prozent der Schulen geben an, dass sie über eine behindertengerechte Toilette verfügen.

178. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in staatlichen und privaten Schulen? Prüfen die Schulaufsichtsbehörden derzeit die Barrierefreiheit der Schulen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht und mit welchen anderen Maßnahmen kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Schulen in Bayern sichergestellt werden?

Für die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist ein funktionales Konzept der Barrierefreiheit der jeweiligen Schule sinnvoll, das bauliche, sächliche und organisatorische Bestandteile beinhaltet. Dies zu koordinieren und umzusetzen bleibt Aufgabe und Verantwortung des Schulaufwandsträgers, in enger Abstimmung mit der Schulleitung. Sehr empfehlenswert ist die Beteiligung relevanter Fachstellen wie z.B. des oder der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten.

Bei Baumaßnahmen, die Schulen betreffen und einer Baugenehmigung bedürfen, prüft die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des barrierefreien Bauens. Bei Schulbaumaßnahmen, die verfahrensfrei sind und daher keiner bauaufsichtlichen Prüfung zur Barrierefreiheit unterzogen werden, obliegt es ausschließlich dem Schulaufwandsträger, die Barrierefreiheit baulich und organisatorisch umzusetzen. Grundsätzlich müssen bei allen Bauvorhaben auch ohne bauaufsichtliche Prüfung die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts eingehalten werden.

Nach § 4 Schulbauverordnung ist für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird lediglich festgestellt, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt. Die Einhaltung des Bauordnungsrechts wird durch die Schulaufsichtsbehörden nicht geprüft, sondern obliegt der Eigenverantwortung der Schulaufwandsträger bzw. Bauherren. Die Regierungen werden jedoch zukünftig verstärkt die Träger im Hinblick auf die Barrierefreiheit und die Entwicklung eines Gesamtkonzepts sensibilisieren. Die kommunalen und privaten Aufgabenträger können sich zudem bei den Beratungsstellen der Bayerischen Architektenkammer für behindertengerechtes Planen und Bauen beraten lassen. Auch darauf werden die Regierungen die Schulträger hinweisen.

179. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung der Träger öffentlicher und privater Schulen bei Investitionen zur Umsetzung des Grundsatzes der Barrierefreiheit?

Die Förderung baulicher Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Schulen in kommunaler Schulaufwandsträgerschaft, die in der Ressortverantwortung des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat liegt, ist grundsätzlich bereits im Rahmen der geltenden Förderbestimmungen möglich. Entsprechende Baumaßnahmen können im Zuge von förderfähigen Generalsanierungen bzw. Umbauten von den

Kommunen durchgeführt und nach Art. 10 FAG staatlich gefördert werden. Die sog. Bagatellgrenze wurde als Maßnahme zur Stärkung der Barrierefreiheit und Unterstützung der Kommunen von 100.000 Euro auf 25.000 Euro gesenkt. Eine Förderung ist damit bereits möglich, sofern die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten einer Maßnahme 25.000 Euro übersteigen. Bei Neubauten und Erweiterungen wird der Förderung die fachlich anerkannte, bedarfsnotwendige Hauptnutzfläche der Schule, die mit dem Kostenrichtwert multipliziert wird, zugrunde gelegt. Bei Generalsanierungen und Umbauten erfolgt die Förderung nach tatsächlichen Kosten; hier gilt der Kostenrichtwert als Obergrenze. Die Träger öffentlicher Schulen werden hierdurch von staatlicher Seite bereits nach Kräften bei Investitionen zur Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt.

Die Förderung privater Schulen richtet sich nach den Bestimmungen der Schulfinanzierung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Die Förderfähigkeit dem Grunde nach richtet sich nach dem Mindestaufwand bei entsprechenden staatlichen Schulen (so ausdrücklich für Grund-, Mittel- und Förderschulen § 15 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz). Die staatliche Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln.

180. Welche Kindertageseinrichtungen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Kindertageseinrichtungen ist das nicht der Fall? Bitte gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben.

Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ergab die nachfolgenden Ergebnisse, wobei konkrete Kindertageseinrichtungen nicht genannt werden können.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Stadt Ingolstadt	20	37	2	
Stadt München	166	0	692	
Stadt Rosenheim	5	34	0	
Altötting	2	9	0	
Berchtesgadener Land	21	33	2	
Dachau	36	71	0	
Ebersberg	12	139	0	
Erding	4	80	0	
Freising	10	110	0	
Fürstenfeldbruck	38	57	7	
Landsberg a. Lech	1	2	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Miesbach	19	41	1	
Mühldorf	24	19	0	
Neuburg-Schrobenhausen	6	8	4	
Pfaffenhofen a.d. Ilm	20	12	2	
Rosenheim	7	40	0	
Starnberg	0	0	132	
Traunstein	10	0	0	
Weilheim-Schongau	10	0	87	
Oberbayern	411	692	929	1402
Stadt Passau	28	5	0	
Stadt Straubing	4	30	0	
Deggendorf	17	39	0	
Dingolfing-Landau	17	15	0	
Freyung-Grafenau	13	24	6	
Kelheim	43	16	0	
Landshut	46	17	1	
Passau	43	36	5	
Regen	11	7	1	
Straubing-Bogen	0	1	0	
Niederbayern	222	190	13	231
Stadt Amberg	21	10	0	
Stadt Regensburg	59	61	6	
Stadt Weiden	3	12	0	
Amberg-Sulzbach	16	12	29	
Cham	29	31	2	
Neustadt a.d. Waldnaab	7	17	1	
Regensburg	37	51	31	
Schwandorf	24	41	0	
Tirschenreuth	0	36	3	
Oberpfalz	196	271	72	157
Stadt Bamberg	14	35	0	
Stadt Bayreuth	0	37	0	
Stadt Coburg	11	14	0	
Stadt Hof	7	16	3	
Bamberg	44	32	10	
Bayreuth	0	71	0	
Coburg	18	32	0	
Forchheim	17	60	0	
Hof	33	28	0	
Kronach	16	27	2	
Kulmbach	0	52	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Lichtenfels	17	32	0	
Wunsiedel i. F.	1	49	0	
Oberfranken	178	485	15	58
Stadt Ansbach	13	10	0	
Stadt Erlangen	20	37	0	
Stadt Fürth	26	81	0	
Stadt Nürnberg	128	260	0	
Stadt Schwabach	8	12	0	
Ansbach	0	0	110	
Erlangen-Höchstadt	26	60	5	
Fürth	9	66	7	
Neustadt/Aisch - Bad Windsheim	4	38	0	
Nürnberger Land	66	73	0	
Roth	36	82	0	
Weißenburg-Gunzenhausen	6	20	0	
Mittelfranken	342	739	122	286
Stadt Aschaffenburg	9	29	0	
Stadt Schweinfurt	7	25	0	
Stadt Würzburg	1	66	0	
Aschaffenburg	0	94	0	
Bad Kissingen	2	48	1	
Haßberge	26	29	8	
Kitzingen	0	68	0	
Main-Spessart	10	78	0	
Miltenberg	3	17	6	
Rhön-Grabfeld	13	55	0	
Schweinfurt	0	86	0	
Würzburg	0	112	0	
Unterfranken	71	707	15	98
Stadt Augsburg	17	26	0	
Stadt Kaufbeuren	0	2	0	
Stadt Kempten	12	22	0	
Stadt Memmingen	9	18	0	
Aichach-Friedberg	5	22	67	
Augsburg	4	2	0	
Dillingen a.d. Donau	30	23	2	
Donau-Ries	17	21	0	
Lindau (Bodensee)	29	23	1	
Oberallgäu	32	14	28	
Ostallgäu	40	44	2	
Unterallgäu	7	0	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Einrichtung			
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	keine Rückmeldung
Schwaben	202	217	100	669
Summe	1622	3301	1266	2901

Unter Berücksichtigung dieser Abfrage geht die Staatsregierung davon aus, dass ein Drittel der über 9.000 Kindertageseinrichtungen der DIN 18040 Teil 1 entspricht.

181. An wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bayern ist derzeit eine heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin und -pädagoge, Heilerziehungspflegerin und -pfleger) angestellt?

Laut Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 1. März 2014) sind in bayerischen Kindertageseinrichtungen 1.196 Heilpädagogen/-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen und Heilerziehungspfleger/-innen tätig sowie 225 Dipl.-Heilpädagogen/-innen (Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss) tätig. Eine Aufschlüsselung nach Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

182. Wie hoch war in den Jahren 2008 bis 2013 der Anteil der für Maßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit verwendeten Fördermittel der Investitionskostenförderung nach Art. 27 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes? Welche finanziellen Mittel sind nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um bis 2024 alle Kindertageseinrichtungen in Bayern barrierefrei auszubauen?

Eine Nennung des Fördermitteleinsatzes für Barrierefreiheit im Bereich des FAG ist nicht möglich, da hierzu bislang keine Einzelaufzeichnungen erforderlich und daher auch nicht vorhanden sind. Entsprechend können die jeweiligen Aufwendungen für Barrierefreiheit nicht zugeordnet werden.

183. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in bayerischen Kindertageseinrichtungen barrierefreie Lernmittel und Spielgeräte im Sinne des thüringischen Konzepts „Spielen für Alle“ eingesetzt werden?

Die Staatsregierung plant, einen Teil des dritten Investitionsförderprogramms Kinderbetreuung des Bundes (550 Mio. Euro, davon rund 87 Mio. Euro für Bayern) für die Förderung von Ausstattungsinvestitionen im Bereich Barrierefreiheit einzusetzen. Eine Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Ausgestaltung des Bundesgesetzes und der möglichen Verwendungszwecke der Bundesmittel.

184. Welche Universitäten und Hochschulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Universitäten und Hochschulen ist das nicht der Fall?

Siehe Antwort zu Frage 186.

185. Welche Gebäude Universitäten und Hochschulen in Bayern sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich? Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Gebäude barrierefrei zugänglich sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Gebäude barrierefrei umzubauen? Welcher Investitionsbedarf ist dafür voraussichtlich erforderlich?

Siehe Antwort zu Frage 186.

186. Wie viele Hörsäle der Universitäten und Hochschulen in Bayern sind nicht barrierefrei ausgestattet (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)? Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Hörsäle barrierefrei zu gestalten, und welcher Investitionsbedarf ist hierfür notwendig?

Im Kern geht es bei den Fragen 184, 185, 186 um die bauliche Barrierefreiheit der Hochschulen (Oberbegriff), welche weiteren Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit noch ergriffen werden müssen und welcher Investitionsbedarf hierfür erforderlich ist.

Diese Punkte sind Teil des Programms „Bayern barrierefrei 2023“, das die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den staatlichen Hochbau zentral für alle Ressorts koordiniert. In der ersten Tranche dieses Programms plant die Oberste Baubehörde im Staatsministerium für Bau und Verkehr die barrierefreie Zugänglichkeit der staatlichen Liegenschaften flächendeckend zu erfassen und auf diese Weise Defizite zu ermitteln, um darauf basierend ein Programm zur Verbesserung bzw. zur erstmaligen Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit zu erarbeiten. Ein entsprechender Fragebogen in Tabellenform wurde bereits vor Ort durch die Hochschulen in Abstimmung mit den örtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung ausgefüllt und über das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weitergeleitet. Die Abfrage war gezielt so angelegt, dass sie auch ohne baufachliche Mitwirkung ausgefüllt werden konnte. Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird nun die gewonnenen Daten zusammenfassen und in der Fachdatenbank Hochbau einpflegen und auswerten. Die Daten werden in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Bauämtern geprüft und bei Bedarf mit

konkreten Konzepten und – soweit bereits möglich – mit Kosten hinterlegt.

187. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen an den Universitäten und Hochschulen sowie der Bayerischen Staatsbibliothek für hör- und sehbehinderte Studierende?

Die Hochschulen in Bayern sind in enger Abstimmung mit ihren jeweiligen Behindertenbeauftragten permanent bemüht, den betroffenen Studierenden insbesondere eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Dazu zählen vor allen Dingen Maßnahmen wie beispielsweise

- die Adaption von Studienmaterialien durch die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur (unter anderem entsprechende Arbeitsplätze mit Scanner, Umsetzungssoftware für Darstellung in Braille, Lesegeräte für Sehbehinderte);
- die Bereitstellung digitaler Unterlagen und Skripten;
- die Unterstützung hörbehinderter Studierender mittels Induktionsschleifen und Funksendern etc.;
- die individuelle Unterstützung durch den Einsatz von studentischen Hilfskräften o.ä.;
- die Einrichtung eines barrierefreien Internetauftritts.

188. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus der Umsetzung des Gesamtkonzepts zum Thema Studienbedingungen für Menschen mit Behinderung an Bayerischen Universitäten und Hochschulen des StMWFK gewonnen?

Aus den Rückmeldungen der Hochschulen zur Umsetzung des Gesamtkonzepts Inklusion wird deutlich, dass diese sich des Themas „Inklusion“ angenommen haben und bemüht sind, das Ziel einer barrierefreien Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen. Hierzu haben die Hochschulen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen:

- Ausweitung der Studienberatung, des Informationsangebots über Hochschulzulassung, Einschreibung und Nachteilsausgleich,
- anonyme Befragung der Studierenden mit dem Ziel, zu erfahren, welche Behinderungen bzw. Krankheiten vorhanden sind und welche Handlungserfordernisse sich im Sinne einer inklusiven Hochschule ergeben,
- Ermöglichung der aktiven Teilnahme von Menschen mit Behinderung an entsprechenden Lehrveranstaltungen durch bedarfsgerechte entsprechende Infrastruktur,

- Ausweitung der barrierefrei zugänglichen Gebäude unter Einbeziehung des oder der Behindertenbeauftragten,
- Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehr- und Verwaltungspersonal zur Frage der Umsetzung der UN-BRK im Hochschulalltag,
- Einrichtung von Assistenzen,
- Einrichtung eines barrierefreien Internetauftritts,
- Erstellung von Leitfäden für Studierende mit Behinderung.

Trotz der bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen ist aber auch festzustellen, dass auf dem Weg zu einer barrierefreien Hochschule noch eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen ist. Um hier weitere Verbesserungen zu erreichen, wurden zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Hochschulen auf der Grundlage des Innovationbündnisses 2018 Zielvereinbarungen geschlossen, die Maßnahmen zur Realisierung der inklusiven Hochschule zum Gegenstand haben.

189. Wie viele Wohnheimplätze für Studierende stehen zum Wintersemester 2013/2014 zur Verfügung und wie hoch ist dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze? Wie viele Wohnheimplätze standen im Vergleichszeitraum vor fünf Jahren zur Verfügung und wie hoch war dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze?

Zum Wintersemester 2013/2014 stehen in Bayern insgesamt 35.940 staatlich geförderte Wohnheimplätze zur Verfügung. Davon sind 126 Wohnheimplätze rollstuhlgerecht. Über Wohnheimplätze, die in der Vergangenheit barrierefrei errichtet worden sind, liegen keine Daten vor.

Vor fünf Jahren lag die Zahl staatlich geförderter Wohnheimplätze bei 31.770. Davon waren 137 Wohnheimplätze rollstuhlgerecht. (Durch Umbaumaßnahmen wurden bestehende rollstuhlgerechte Wohnplätze an heutige Anforderungen, z.B. an größere Wohnflächen und DIN-Normen, angepasst. Dadurch hat sich die Anzahl der rollstuhlgerechten Wohnplätze verringert.)

190. Plant das Bayerische Studierendenwerk den Ausbau barrierefreier Wohnheimplätze? Wenn nein: Ist nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Wohnheimplätzen ausreichend und auf welche Zahlen stützt sich diese Einschätzung? Wenn ja, wie viele barrierefreie Wohnheimplätze sollen in den nächsten Jahren entstehen und wo ist deren Errichtung vorgesehen? Welcher Finanzbedarf ist hierfür notwendig und ist die Finanzierung abgesichert?

Die staatliche Förderung für den Bau von Studentenwohnheimen erhalten nicht nur die sechs bayerischen Studentenwerke (Studentenwerk Augsburg, München, Würzburg, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken und Erlangen-Nürnberg), sondern auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen. Von den derzeit vorhandenen rund 36.000 staatlich geförderten Wohnheimplätzen befinden sich 23.600 in der Trägerschaft der Studentenwerke.

Bei der Förderung von Wohnraum für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei nach DIN 18040 Teil 2 zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sowie Verkehrsflächen, Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen im angemessenen Umfang barrierefrei geplant sein. Je nach Bedarf am Hochschulort können barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnplätze gefördert werden. Beispielsweise ist in München ein durchgehend barrierefrei gestaltetes Studentenwohnheim mit 140 barrierefreien und vier rollstuhlgerechten Wohnplätzen geplant.

Derzeit befinden sich Studentenwohnheime mit rund 1.950 Wohnheimplätzen im Bau. Davon werden 17 Plätze rollstuhlgerecht nach DIN 18040 Teil 2 ausgeführt. Sie sind an folgenden Hochschulorten vorgesehen: Je einer in Amberg, Würzburg, Neu-Ulm und Bayreuth, zwei in Bamberg, je drei in München und Landshut sowie fünf in Coburg. In Würzburg werden zusätzlich 26 und in Nürnberg 35 barrierefreie Wohnplätze realisiert.

Im Jahr des Wohnungsbaus 2014 hat die Staatsregierung ihr Ziel, rund 1.000 Wohnheimplätze für Studierende zu fördern, mit 1.043 neugeschaffenen Wohnheimplätzen sogar übertroffen. Darüber hinaus wurden der Umbau und die Instandsetzung von weiteren 475 Wohnheimplätzen mit staatlichen Mitteln unterstützt. Auch 2015 bleibt die Förderung von Studentenwohnheimen ein gewichtiger Schwerpunkt der Staatsregierung. Im Jahr 2015 stehen 22,5 Mio. Euro im Haushalt für die Studentenwohnheimförderung zur Verfügung. Verstärkt wird dieser Ansatz zusätzlich um 10 Mio. Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm. Die staatliche Förderung beträgt beim Neubau in aller Regel 32.000 Euro pro Platz. Die Kosten für einen Wohnheimplatz (ohne Grundstück) liegen derzeit bei rund 75.000 Euro.

191. In den Ausbildungscurricula welcher Berufsgruppen sollte das Thema Barrierefreiheit nach Auffassung der Staatsregierung stärker verankert werden? Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung um dies zu realisieren?

Die konkrete Ausgestaltung der Studiengangkonzepte und damit der Curricula obliegt im Hochschulbereich

in Ausfüllung von Art. 5 GG (Lehrfreiheit) den Lehrenden an den Hochschulen in eigener Zuständigkeit. Daher obliegt es den Hochschulen entsprechend den Qualifikationszielen und Profilen der jeweiligen Studiengänge zu entscheiden, an welcher Stelle eine verstärkte Verankerung des Themas Barrierefreiheit geboten ist.

Die Hochschulen prüfen aber bei der Einrichtung von Studiengängen und deren inhaltlicher Ausgestaltung die Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Gesellschaft, wie auch auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis genau. Denn Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend vermitteln. Das beinhaltet auch das Thema Barrierefreiheit in den einschlägigen Studiengängen.

192. Hält die Staatsregierung die öffentliche Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei für ausreichend? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur besseren Förderung der Bayerischen Blindenhörbücherei?

Die Bayerische Blindenhörbücherei bietet blinden und sehbehinderten Menschen Hörbücher aus allen Bereichen der Literatur – vom Klassiker der Weltliteratur über den Krimi bis zum Kochbuch – zur kostenlosen Ausleihe an. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihren Informationsbedarf zu decken und somit gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen.

Die Bayerische Blindenhörbücherei wurde im Jahr 2013 mit über 400.000 Euro aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert.

193. Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung Barrierefreiheit in Prüfungssituationen nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden?

Aus Sicht der Staatsregierung ist bei staatlichen Abschlussprüfungen Barrierefreiheit gewährleistet. Oberster verfassungsrechtlicher Grundsatz bei Abschlussprüfungen ist die Chancengleichheit aller Prüflinge. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung gleicher Prüfungsbedingungen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist es deshalb erforderlich, dass Behinderungen eines Prüflings, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen, durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen sind.

In Frage kommen hierbei z.B.

- die Verlängerung der Prüfungszeit,

- Schreibhilfen,
- Sehhilfen,
- ein separater Prüfungsraum,
- häufige Pausen,
- u.U. eine Hilfsperson.

Notwendig ist hierfür eine ärztliche Bescheinigung, die der Prüfling beizubringen hat, in der die Auswirkungen der speziellen Einschränkung/Behinderung auf die Erbringung der Prüfungsleistung und eine Empfehlung über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen oder Hilfestellungen angegeben sind. Die Entscheidung über die Gewährung von Prüfungserleichterungen trifft das zuständige Prüfungsamt. Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, der mit den üblichen Rechtsbehelfen überprüft werden kann.